

Architekt  
**Dr.-Ing. Helmut Behrens**  
Sachverständiger für Denkmalschutz

Unterstützungsverein für die Mitglieder der  
Bürgerinitiative Gegenwind Bargtheide e.V.  
c/o Herrn Sven Herfurth  
Holsteiner Straße 9  
22941 Bargtheide

MUHLIUSSTR. 66  
D 24103 KIEL

☎ (0431) 55 54 12  
☎ (0431) 55 54 22

behrens.kiel@t-online.de

Abschr.	Mand.	Nr.	KS
Titel. nr.	z. St. lgn.	Untert.	Zahlg./Erl.
Klemm + Partner Rechtsanwälte			
12. Mai 2014 Wk			
WV	zdA	erl.	

Auf Anforderung der Bürgerinitiative „Gegenwind Bargtheide“, beauftragt am 7. April 2014 durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Hellmann-Sieg ergeht eine

**Stellungnahme zum Gutachten „Windpark Bargtheide“  
von Herrn Dr. Geerd Dahms vom 07.04.2014**

**1. Umgebung und Sichtbezüge**

Der unter Denkmalschutz stehende Umfang von Gut und Garten Jersbek<sup>1</sup> wird nicht fehlerfrei dargestellt. Die Teichanlage wird als Umgebung definiert<sup>2</sup>, ist jedoch selbst geschützt. Die Kreisstraße 63 wird als Grenze der unmittelbaren Umgebung angesprochen<sup>3</sup>, der geschützte Eiskeller mit Schleifbahn jenseits der Straße wird dabei außer Acht gelassen. Die (unmittelbare) Umgebung erweitert sich entsprechend, reicht bestimmt deutlich über die Kreisstraße hinaus nach Süden. Die hinterfragte „Strahlkraft“ der einzelnen geschützten Objekte kann unberücksichtigt bleiben. „Umgebung ist der Bereich, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann.“<sup>4</sup> Es geht also primär um die Beeinträchtigung der geschützten Denkmale durch die geplanten Windenergieanlagen, und fraglos

<sup>1</sup> vgl. Anlage 1 und 2 des Gutachtens des Unterzeichners vom 18. März 2014

<sup>2</sup> Gutachten Dr. Dahms, S. 7 Abs. 1

<sup>3</sup> Gutachten Dr. Dahms, S. 7 Abs. 2

<sup>4</sup> Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage, München 2010, B 46

liegt das Jersbeker Ensemble im Radius des zu untersuchenden Wirkraums der WEAs von 3000 Metern<sup>5</sup>.

Inzwischen sind wir nicht mehr auf Interpretationen der Entstehungsgeschichte der Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes angewiesen, denn es gibt eine erste Rechtsprechung zum Umgebungsschutz nach Verabschiedung des Gesetzes. Mit Urteil vom 14. Mai 2013 stellt das Verwaltungsgericht Schleswig fest<sup>6</sup>, dass wesentlich die Sichtachsen sind, die eine optimale Erlebbarkeit der Aussagekraft des Kulturdenkmals ermöglichen. Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Höhe über Geländeoberfläche von 2,25 m (!), in einer Entfernung von 210 m mit direkter Blickbeziehung zu einer geschützten Hofanlage aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar und ist denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig.

## **2. Wertbestimmende Merkmale**

Die 35 db(A)<sup>7</sup> sind dem Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsgesetz entnommen<sup>8</sup>. Ob diese Werte realistisch sind, kann dahinstehen. Im Land gibt es genug Windfarmen, bei denen man bei entsprechender Windstärke das wummernde Geräusch der Anlagen noch in einer Entfernung von weit mehr als 1000 Metern als ausgesprochen störend wahrnehmen kann, wobei alle existierenden Anlagen in Schleswig-Holstein eine geringere Leistung als die hier geplanten haben. Auch die negative optische Beeinträchtigung durch die Flugsicherungsbefeuerung, besonders bei tiefhängenden Wolken und in der Dämmerung, kann an vielen Orten überprüft werden. (Die Anlagen an der B 431 zwischen Elmshorn und Neuendorf etwa eignen sich gut für vergleichende Studien.)

## **3. Zeitschichten**

Bei der Auswahl der überprüften Standorte fällt auf, dass sich Herr Dr. Dahms an die barocken Reststrukturen gehalten hat. Damit wird er dem Charakter des Jersbeker Gartens nicht ganz gerecht. Von der Barockanlage sind nur Alleen geblieben. Die eigentlichen barocken Elemente, Parterre und Boskett, wurden entfernt. An ihre Stelle trat in der Mitte des 19. Jahrhunderts eine durchgehende

---

<sup>5</sup> Windkrafteerlass 2012, vgl. Anm. 5 des Gutachtens des Unterzeichners vom 18. März 2014

<sup>6</sup> Az. 2 A 207/11

<sup>7</sup> Gutachten Dr. Dahms, S. 10 Abs. 4

<sup>8</sup> vgl. Anm. 4 des Gutachtens des Unterzeichners vom 18. März 2014

Wiesenfläche mit Solitärbäumen, die sich zum nördlichen Ende verdichten<sup>9</sup>. Nach dem Grundsatz, dass alle Epochen zu einem Denkmal respektiert werden müssen<sup>10</sup>, hätte diese Fläche stärkere Berücksichtigung finden müssen. Bei der Erschließung des Landschaftsgartens ergeben sich eine unendliche Zahl von störenden Sichtbezügen zwischen Betrachter und Windenergieanlagen, eine Sichtachse ist dabei so wesentlich wie die andere.

#### 4. Visualisierung

Der Wahrheitsgehalt der dem Gutachten beigefügten Visualisierungen wird nicht angezweifelt. Die gewählte Form der Darstellung ist jedoch subjektiv. Durch Weitwinkeleffekt, Gegenlicht und weiße Himmelsflächen sind die geplanten Windenergieanlagen fast unsichtbar. Sehr viel realitätsnäher sind die von der Bürgerinitiative „Gegenwind Bargtheide“ vorgelegten Visualisierungen.

Die Bürgerinitiative Gegenwind Bargtheide e. V. hat eine neutrale Behörde, den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung der Freien und Hansestadt Hamburg mit einer wissenschaftlichen Visualisierung beauftragt, die inzwischen vorliegt: Von sechs gut zugänglichen Standorten wurden die Sichtachsen zu den Windenergieanlagen überprüft. Dabei wurde auf die Geobasisdaten des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein (durch Befliegung erhobene Gelände- und Bebauungsdaten) zurückgegriffen. Die vegetationslose Darstellung entspricht in etwa der Sichtbarkeit der Anlagen in der blattlosen Jahreszeit. Für drei Standorte wurde außerdem ein Foto eingearbeitet, dass die volle Vegetation berücksichtigt. Diese Darstellungen verdeutlichen nicht nur die erhebliche Störung am Tage, sondern belegen, dass in jedem Fall die Befeuerng sichtbar sein wird, auch wenn sie nicht an den Flügelspitzen, sondern auf den Maschinenhäusern an der Mastspitze angebracht würde.

Kiel, den 9. Mai 2014

  


<sup>9</sup> siehe Georg Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Hamburg und Schleswig-Holstein, 3. Auflage von 2009, S. 394. (Der einschlägige Text wurde von Johannes Habich mit jeder Auflage verändert; 1. Auflage 1971, 2. Auflage 1994)

<sup>10</sup> siehe Charta von Venedig, 1964, Art. 11, der Grundsatz findet sich unter der Überschrift „Restaurierung“, ist aber sinngemäß allgemein anzuwenden (Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage, München 2010, D 25)